

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht, hat die Verbandsversammlung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht mit Beschluss vom 3.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.291.650,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.291.650,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.291.650,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.291.650,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 3.081.150,00 EUR festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht.

Hiernach sind folgende Beträge von den Verbandsmitgliedern zu zahlen:

Stadt Heinsberg	2.622.674,88 EUR
Gemeinde Waldfeucht	458.475,12 EUR

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 angezeigt worden.

Die gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 GKG erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 11. März 2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 4.7.2026
Gesamtschulzweckverband
Heinsberg-Waldfeucht
Verbandsvorsteher



Louis